



Ausgegeben in Steinfurt am 13. November 2020			Nr. 57/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
338	10.11.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: ST-FL 1984	613
339	13.11.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: BOR-QM624	613
340	12.11.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: ST-QV876	614
341	09.11.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: BF-BS8	614
342	27.10.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124046012	615
343	02.11.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124616144	615
344	26.10.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124359856	616
345	29.10.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124359779	616
346	28.10.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124041530	617
347	27.10.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124362981	617
348	05.11.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124364282	618
349	10.11.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124506193	618
350	16.09.2020	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	619
351	13.10.2020	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	619
352	09.11.2020	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über das Widerspruchsrecht zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 36 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)	620
353	06.11.2020	Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 19.11.2020 um 17.00 Uhr	621
354	10.11.2020	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Sikawild im Kreis Steinfurt	622
355	10.11.2020	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Damwild in Freigeieten im Kreis Steinfurt	626
356	13.11.2020	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales	629

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**338. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: ST-FL1984**

Gegen Herrn Florin-Dorel Heghedüs, geboren am 09.10.1984 in Jimbolia Jud. Timis, zuletzt wohnhaft in 49477 Ibbenbüren, Große Straße 65, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.11.2020 (Az.: ST-FL1984) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.11.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 57/2020/338

**339. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: BOR-QM624**

Gegen Herrn Hendrik Norbert Werner Langenstroer, geboren am 26.07.1997 in Münster, zuletzt wohnhaft in 48485 Neuenkirchen, An der Kluse 11, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.11.2020 (Az.: BOR-QM624) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.11.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 57/2020/339

**340. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: ST-QV627**

Gegen Herrn Guiseppe Daniele, geboren am 16.02.1965 in Bologna, zuletzt wohnhaft in 49549 Ladbergen, Goethestr. 3, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.11.2020 (Az.: ST-QV627) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 12.11.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 57/2020/340

**341. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: BF-BS89**

Gegen Frau Laura Sofia Pereira Santos, geboren am 28.10.1987 in Sobrosa-Paredes (Portugal), zuletzt wohnhaft in 48607 Ochtrup, Vechtestr. 1, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.11.2020 (Az.: BF-BS89) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.11.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 57/2020/341

**342. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124046012**

Gegen Herrn Burkhard Paul Müller-Peterse, zuletzt wohnhaft in 48282 Emsdetten, Bronzeweg 12 ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 08.10.2020 (Az.: 124046012) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.10.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 57/2020/342

**343. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124616144**

Gegen Herrn Daniel Lukasz Kaczmarek, zuletzt wohnhaft in 48431 Rheine, Königseschstr. 50, ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 05.10.2020 (Az.: 124616144) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.11.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 57/2020/343

**344. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124359856**

Gegen Herrn Grigori Stamat, zuletzt wohnhaft in 46047 Oberhausen, Uhlandplatz 12, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.08.2020 (Az.: 124359856) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.10.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 57/2020/344

**345. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124359779**

Gegen Frau Michelle Klotz, zuletzt wohnhaft in 49565 Bramsche, Danzinger Str. 7, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 31.07.2020 (Az.: 124359779) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 29.10.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 57/2020/345

**346. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124041530**

Gegen Herrn Klaus Lothar Eichner, zuletzt wohnhaft in 80333 München, Augustenstr. 48, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 08.07.2020 (Az.: 124041530) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 28.10.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 57/2020/346

**347. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124362981**

Gegen Frau Natascha Hentschel, zuletzt wohnhaft in 44309 Dortmund, Breierspfad 255, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.10.2020 (Az.: 124362981) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.10.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 57/2020/347

**348. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124364282**

Gegen Herrn Jason-Viktor Küster, zuletzt wohnhaft in 48734 Reken OT Hülsten, Boom 34, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 09.10.2020 (Az.: 124364282) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.11.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 57/2020/348

**349. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124506193**

Gegen Herrn Adin-Andrei Stoica, zuletzt wohnhaft in 26434 Wangerland, Kiebitzhörn 4, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 09.10.2020 (Az.: 124506193) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.11.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 57/2020/349

**350. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Der Antragsteller Ludger Borchelt hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verfüllung, Verlegung und Verrohrung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Mettingen, Flur 50, Flurstücke 1569, 1570, 1573 & 1575 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 16.09.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 57/2020/350

**351. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Der Antragsteller Maik Budde hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Überfahrt über ein Gewässer auf dem Grundstück Gemarkung Hopsten, Flur 10, Flurstück 27, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 13.10.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag

gez. Bücker
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 57/2020/351

352. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über das Widerspruchsrecht zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 36 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

1. Namen, Vornamen und Anschriften aller Einwohner, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden werden im Zusammenhang mit der Übermittlung der Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.
2. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen. Das gleiche gilt bei Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.
3. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Tages und der Art des Jubiläums an Mitglieder von parlamentarischen oder kommunalen Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

4. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

Widersprüche können der Meldebehörde jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die im Rathaus erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Widersprüche werden von der Meldebehörde unverzüglich ins Melderegister eingetragen und von diesem Zeitpunkt ab bei gewünschten Datenübermittlungen beachtet.

Saerbeck, 09.11.2020

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 57/2020/352

353. Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 19.11.2020 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses, 1. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Donnerstag, den 19.11.2020 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Wahl der/des Vorsitzenden des Kreisjugendhilfeausschusses für die XVII. Wahlperiode
2. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendhilfeausschusses für die XVII. Wahlperiode
3. Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und der beratenden Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses
4. Schriftführung im Kreisjugendhilfeausschuss; Bestimmung der/des Schriftführers/in und der/des stellvertretenden Schriftführers/in

5. Fortführung der mit den freien Trägern geschlossenen Verträge im Rahmen der "Frühen Hilfen"
6. Fortführung des Angebotes "nebenan" an der Janusz-Korczak-Schule
7. Kinder- und Jugendförderplan 2021 - 2025
8. Planung der Kindertagesbetreuung im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt für das Kindergartenjahr 2021/2022
9. Informationen
 - 9.1. Information über die Aufgaben des Jugendamtes
 - 9.2. Kostenkontrolle 31.10.2020
10. Anträge
11. Anfragen
12. Verschiedenes

Steinfurt, 06.11.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 57/2020/353

354. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Sikawild im Kreis Steinfurt

I. Anwendungsbereich

Nach § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für die Jagdbezirke in den Gemeinden Lienen, Ladbergen und Greven im Kreis Steinfurt für die Jagdjahre 2020 / 2021 und 2021 / 2022 folgender jährlicher Abschussplan für Sikawild festgesetzt:

Sämtliche vorkommenden Stücke von Sikawild sind innerhalb der Jagdzeit zu erlegen.

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Erlegte Stücke von Sikawild sind der Unteren Jagdbehörde innerhalb von drei Tagen zusammen mit einer aussagekräftigen Fotoaufnahme des erlegten Stückes durch Email (joachim.ternes@kreis-steinfurt.de) anzuzeigen.

Die erlegten Stücke von Sikawild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Geweihe des im jeweiligen Jagdjahr erlegten männlichen Sikawildes sind auf der Hegeschau während des Kreisjägertages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

III. Hinweis

Jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung von Sikawild in Freigeieten ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2022, dem Ende des Jagdjahres 2021 / 2022.

V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VII. Begründung

Auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen, der Gemeinde Ladbergen und der Stadt Greven, jeweils im Grenzbereich zum Kreis Warendorf, wurde Sikawild festgestellt. Das Sikawild soll sich vorrangig im Kattenvenner Moor (Ladbergen) und Kattmannskamp (Kreis Warendorf) aufhalten, wurde jedoch auch schon auf dem Gebiet der Stadt Greven gestreckt. Es kommt somit offensichtlich in allen Jagdbezirken entlang der Kreisgrenze Steinfurt / Warendorf vor.

Sikawild darf gemäß § 39 DVO LJG-NRW aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden außerhalb von Jagdgattern nur in den in § 41 DVO LJG-NRW festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden. Die einzigen Bewirtschaftungsgebiete für Sikawild in Nordrhein-Westfalen wurden gemäß § 41 Absatz 2 DVO LJG-NRW im Arnsberger Wald und in Beverungen festgelegt. Außerhalb dieser Bewirtschaftungsbezirke handelt es sich um Freigeiete. Auch das Gebiet des Kreises Steinfurt ist somit Freigebiet.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW nur auf Grund und im Rahmen eines

Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist.

In Freigeieten darf Schalenwild nach § 43 DVO LJG-NRW abweichend von § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz ohne Abschussplan erlegt werden. Abschussplanung und Abschussdurchführung sind jedoch darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Sikawild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden (Totalabschuss). Eine Hege der Wildart ist nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet.

Die Herkunft des Sikawildes ist aus Sicht der Unteren Jagdbehörde unklar. Letztlich muss davon ausgegangen werden, dass diese Tiere irgendwann verbotswidrig ausgesetzt wurden. Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden ist das Sikawild entsprechend zu bejagen, zumal die betroffenen Gebiete innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe eines Damwildverbreitungsgebietes liegen und eine weitere Schalenwildart aus forstlicher Sicht nicht tolerabel ist. Die Untere Jagdbehörde hat sich daher entschlossen, die Bejagung des Sikawildes im Kreis Steinfurt mit dieser Allgemeinverfügung zu regeln, um die Ausbreitung des Sikawildes außerhalb der Verbreitungsgebiete zu vermeiden und setzt den Abschussplan somit nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW). Dies dient auch der Rechtssicherheit der betroffenen Jagd ausübungs berechtigten.

Die Forstbehörde hat in ihrer Stellungnahme zu bisherigen Abschussplanungen darauf hingewiesen, dass die extremen Wetterlagen in den vergangenen Jahren auch im Kreis Steinfurt zu erheblichen Schäden geführt haben. Neben einem drohenden Totalausfall der Fichtenbestände durch die Borkenkäferkalamität sind Dürreschäden an zahlreichen Laubholzbeständen zu verzeichnen. Maßnahmen zur Wiederbewaldung sind erforderlich. Bereits durch Reh- und Damwild werden Maßnahmen zur Verjüngung und Wiederbewaldung erheblich erschwert. Eine weitere Schalenwildart ist aus forstlicher Sicht nicht tolerabel. Das Regionalforstamt Münsterland fordert daher eine Entnahme des Sikawildes.

Eine Ausnahme nach § 44 Absatz 1 DVO LJG-NRW, dass Sikawild in diesem Fall auch außerhalb der festgelegten Verbreitungsgebiete gehegt werden darf, ist nicht angezeigt. Die Untere Jagdbehörde kann zwar im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung im Einzelfall die Hege zulassen, die Forschungsstelle hat jedoch im vorliegenden Fall aus fachlicher Sicht bereits festgestellt, dass sowohl aus rechtlichen als auch wildökologischen Gründen alles darangesetzt werden muss, eine unkontrollierte Ausbreitung zu verhindern und das Vorkommen im Freigebiet vollständig zu entnehmen.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Geweihe des männlichen Sikawildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW. Die Meldung der Abschüsse an die Untere Jagdbehörde ist zur Information erforderlich, damit die Untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans regelmäßig prüfen und ggf. weitere Maßnahmen einleiten kann. Hier kann nicht die Abgabe der jährlichen Streckenliste abgewartet werden.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Sikawild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorsehen ist. Der Kreis Steinfurt liegt jedoch nicht in einem Verbreitungsgebiet für Sikawild. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Sikawild außerhalb der Verbreitungsgebiete muss daher verringert werden. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Sikawildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

VIII. Rechtsgrundlagen

- § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I Seite 3370)
- § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016, Seite 934)
- §§ 39 - 44 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV.NRW 2010 Seite 238 / SGV.NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW, Seite 448)
- §§ 28 Absatz 2, 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zurzeit geltenden Fassung

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht, Piusallee 38, 48147 Münster, von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, 10.11.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Martin Sommer

Kreis Steinfurt 57/2020/354

355. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Damwild in Freigeieten im Kreis Steinfurt

I. Anwendungsbereich

Nach § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für alle Jagdbezirke im Kreis Steinfurt, die **nicht** in den Damwildverbreitungsgebieten „Nr. 17 – Teutoburger Wald“, „Nr. 18 – Ladbergen-Ostbevern“, „Nr. 19 – Emsdetten“ oder „Nr. 20 – Ochtrup“ liegen (sogenannte **Freigeiete**), für die Jagdjahre 2020 / 2021 und 2021 / 2022 folgender jährlicher Abschussplan für Damwild festgesetzt:

Sämtliche vorkommenden Stücke von Damwild in Freigeieten sind innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschuss ausgenommen sind jedoch Damhirsche der Klassen I und II gemäß der Anlage 1 zu § 21 DVO LJG-NRW.

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die erlegten Stücke von Damwild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Geweihe des im jeweiligen Jagdjahr erlegten männlichen Damwildes sind auf der Hegeschau während des Kreisjägertages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

III. Hinweis

Jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

Für Jagdreviere / Hegegemeinschaften im Bereich der Damwildverbreitungsgebiete wird ein konkreter Abschussplan festgesetzt.

Die Damwildverbreitungsgebiete können auf der Internetseite des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de – Geodatenatlas) eingesehen werden.

IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung von Damwild in Freigeieten ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2022, dem Ende des Jagdjahres 2021 / 2022.

V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser

Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VII. Begründung

Damwild darf gemäß § 39 DVO LJG-NRW aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden außerhalb von Jagdgattern nur in den in § 41 Absatz 3 DVO LJG-NRW festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden. Im Kreis Steinfurt liegen die festgelegten Damwildverbreitungsgebiete „Nr. 17 – Teutoburger Wald“, „Nr. 18 – Ladbergen-Ostbevern“, „Nr. 19 – Emsdetten“ und „Nr. 20 – Ochtrup“. Die Grenzen der Verbreitungsgebiete ergeben sich aus der Anlage 3 zu § 41 DVO LJG-NRW, können aber auch auf der Internetseite des Kreises Steinfurt eingesehen werden (Geodatenatlas). Alle Jagdbezirke oder Teile von Jagdbezirken, die nicht in den genannten Verbreitungsgebieten für Damwild liegen, sind Freigeiete.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW grundsätzlich nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist.

In Freigeieten darf Schalenwild nach § 43 DVO LJG-NRW abweichend von § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz ohne Abschussplan erlegt werden. Abschussplanung und Abschussdurchführung sind jedoch darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Damwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Vom Abschuss ausgenommen sind nur Damhirsche der Klassen I und II gemäß der Anlage 1 zu § 21 DVO LJG-NRW. Eine Hege der Wildart ist nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet.

Im Kreis Steinfurt kommt Damwild auch in Freigeieten vor. Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden ist das Damwild hier entsprechend zu bejagen. Die Untere Jagdbehörde des Kreises Steinfurt hat sich entschlossen, die Bejagung des Damwildes in Freigeieten mit dieser Allgemeinverfügung zu regeln, um die Ausbreitung des Damwildes außerhalb der Verbreitungsgebiete zu vermeiden. Dies dient auch der Rechtssicherheit der betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

Der Jagdbeirat bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt hat der Abschussplanung für Damwild und dieser Allgemeinverfügung zugestimmt. Die zuständige Forstbehörde wurde angehört; sie befürwortet die Regelungen dieser Allgemeinverfügung aus forstlicher Sicht.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Geweihe des männlichen Damwildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW..

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Damwild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorsehen ist. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Damwild außerhalb der Verbreitungsgebiete muss daher verringert werden. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Damwildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

VIII. Rechtsgrundlagen

- § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I Seite 3370)
- § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016, Seite 934)
- §§ 39 - 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV.NRW 2010 Seite 238 / SGV.NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW, Seite 448)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zurzeit geltenden Fassung

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht, Piusallee 38, 48147 Münster, von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, 10.11.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Martin Sommer

Kreis Steinfurt 57/2020/355

356. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales am Mittwoch, 25.11.2020 um 17.00 Uhr

Die 1. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales in der XVII. Wahlperiode, findet statt am

Mittwoch, den 25.11.2020 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177.

A. Tagesordnung:

1. Bestellung von Schriftführern für den Ausschuss für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales
2. Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
3. K 17; Hörstel, Ausbau der Huckbergstraße & K 38; Hörstel, Ausbau Bergeshöveder Straße
4. Kauf, Reinigung und Service von Berufs- und Warnschutzkleidung für die Kreisstraßenmeistereien
5. COVID-19-Pandemie;
Bestellung zusätzlicher Fahrten im ÖPNV zur Entzerrung der Schülerbeförderung
6. Fortführung des GrenzInfoPunkt EUREGIO ab 2021
7. Mobilitätserhebung für den Kreis Steinfurt
8. Umsetzung von Maßnahmen des NVP;
Zusätzliche Fahrten in den Schnellbuskorridoren
9. Erweiterung zur Ausweitung des MobiTickets;
- Antrag der KT-Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.09.2020 -
10. Burgberg Tecklenburg - Entwicklungskonzept
11. Beschaffung von einem Mannschaftswagen für die Kreisstraßenmeisterei Ibbenbüren
12. Informationen
- 12.1. Sitzungstermine des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie, Tourismus und Demografie 2021

- 12.2. Ansiedlung des Wasserstoffelektrolyseurherstellers Enapter in Saerbeck
- 12.3. Wasserstoffmobilität- wie geht es weiter
- 12.4. Finanzzwischenbericht zu den Produkten in der Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales
- 12.5. Entwicklungskonzept Wasserstraßen im Kreis Steinfurt
- 12.6. Sachstand ÖPNV-Tarifanpassung 2021
- 13. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 14. Grundstücksangelegenheiten;
Kauf eines Grundstücks für die K 53 n
- 15. Informationen
- 16. Anfragen

Steinfurt, 13.11.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 57/2020/356